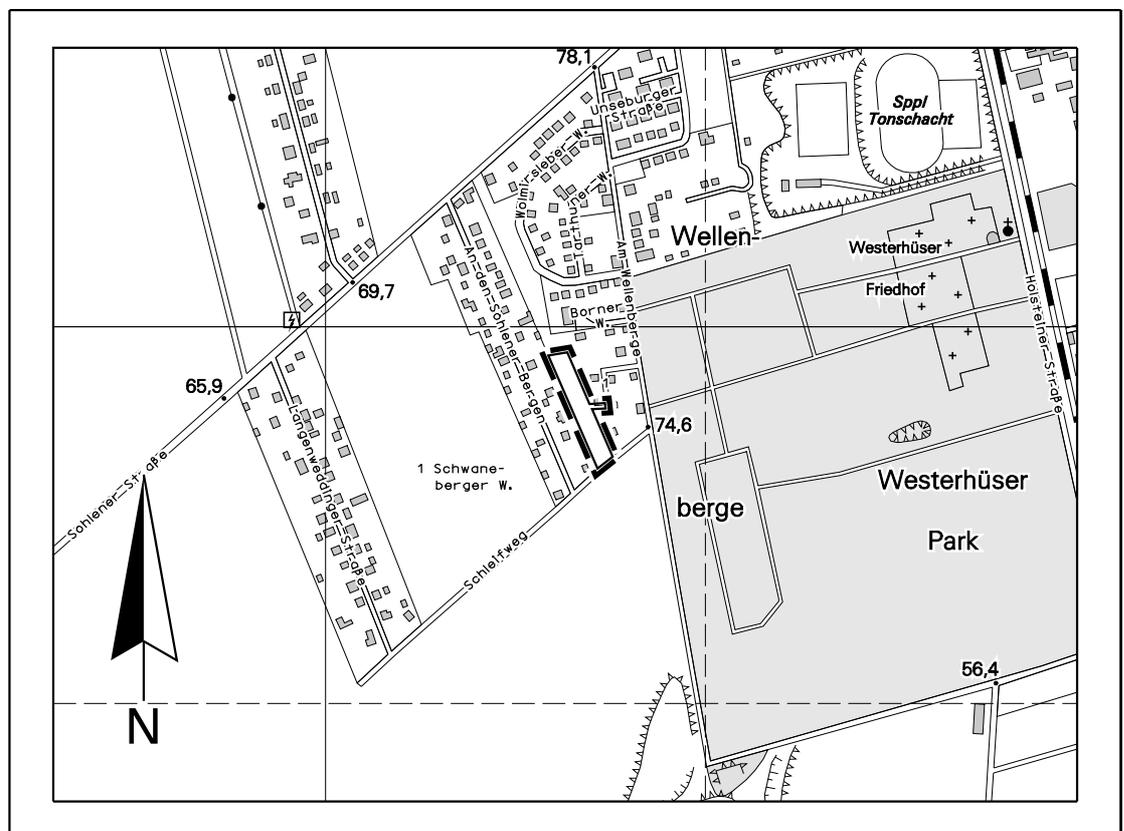




## Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 489-1.1

### AM SCHWANEBERGER WEG

Stand: Oktober 2013



Planverfasser:

PLANVISION

Home Office Kolodziej

Privatweg 20

39291 Möser

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2013

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<b>1.0. Allgemeines</b>	<b>1</b>
1.1. bisheriger Planungsstand	1
1.2. Beschreibung der Fläche des Geltungsbereiches	1
1.3. Anlass und Ziel der Planung	2
1.4. Bezug zur Flächennutzungsplanung	2
1.5. Rechtliche Grundlagen	3
<b>2.0. Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>	<b>4</b>
2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung	4
2.2. Bauweise, überbaubare Flächen	4
2.3. Grünflächen	4
<b>3.0. Verhältnis zu anderen Planungen</b>	<b>5</b>
3.1. Raumordnung und Landesplanung	5
3.2. Naturschutzrechtliche Planungen und FFH – Gebiete	5
<b>4.0. Räumliche Anbindung, Erschließung, weitere Standortbedingungen</b>	<b>6</b>
4.1. Verkehrserschließung	6
4.2. Trinkwasserversorgung	6
4.3. Abwasserentsorgung	6
4.4. Niederschlagswasser	7
4.5. Gasversorgung	7
4.6. Elektroversorgung	8
4.7. Wärmeversorgung und Info-Anlagen	8
4.8. Abfallwirtschaft/Bodenschutz	8
4.9. Belange der Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	8
4.10. Telefonversorgung	9
<b>5.0. Flächenbilanz</b>	<b>9</b>

## **1.0. Allgemeines**

### **1.1. bisheriger Planungsstand**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschloss am 13.08.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.489-1.1 „Am Schwaneberger Weg“. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.10.2009 durchgeführt.

Die Stellungnahmen gingen im November/Dezember 2009 ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 20.06.2011 durchgeführt.

Die Bewertung der Stellungnahmen ist in der Anlage 1 ersichtlich.

### **1.2. Beschreibung der Fläche des Geltungsbereiches**

Der geplante Standort befindet sich zwischen zwei im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt dargestellten Wohnbauflächen im Stadtteil Westerhüsen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Schwaneberger Weg“ liegt auf einer im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche.

Die Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Magdeburg, Flur 486, Flurstück 3086/1, Flurstück 3085/2 und die Zufahrtsgrundstücke 10015 und 10016 am Schwaneberger Weg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 489-1.1 umfasst die Flurstücke 10015 und 10016, die Verkehrsflächen darstellen. Durch diese Flurstücke existiert eine Verbindung des Flurstücks 3086/1 mit dem Wendehammer der Erschließungsstraße, dem Schwaneberger Weg.

Weiterhin gehören die Flurstücke 3085/2 und 3086/1 zum Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich grenzt südlich an den Schleifweg, östlich und westlich an bebaute Grundstücke und nördlich an Grünflächen.

Auf den Grundstücken befinden sich Baum- und Strauchbestand in ungeordneter Art, Grünbereiche und Bereiche ohne Bewuchs, weiterhin unbefestigte Wegeflächen.

Der Planbereich beträgt insgesamt ca. 3.020 m<sup>2</sup>.

### **1.3. Anlass und Ziel der Planung**

Der Anlass zur Durchführung eines städtebaulichen Bebauungsplanverfahrens ist die Herstellung von Baurecht für eine Einfamilienhausbebauung mit Nebengebäuden.

Die Umgebung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht einer Einfamilienhausbebauung.

Die vorhandene Bebauung sowohl im westlichen als auch im östlichen angrenzenden Bereich hat den Charakter einer Siedlungsbebauung.

Das Baurecht für das Einfamilienhaus ist nur durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erreichen.

Es werden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zum Maß der baulichen Nutzung, wie zur Grundflächenzahl (GRZ), zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen und weiterhin zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen.

Es werden Flächen mit Bindung für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

### **1.4. Bezug zur Flächennutzungsplanung**

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Im Rahmen von weiteren Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Magdeburg muss dieser Bereich geändert werden.

## **1.5. Rechtliche Grundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl.I.S. 2414) bekannt gemacht am 1.10.2004 in der derzeitigen Fassung,

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung,

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts ( Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991I. S. 58) in der derzeit gültigen Fassung,

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 564, 569)

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542)

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), (RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, Nr. 42.2-22302/2)

## **2.0. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

### **2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung**

Nach der Art der baulichen Nutzung (§§ 1 – 15 BauNVO) wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Diese Festsetzung entspricht der Nutzungsart in der Umgebung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 – 21 BauNVO) wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.

Weiterhin wird eine zweigeschossige Bebauung festgesetzt.

### **2.2. Bauweise, überbaubare Flächen**

Für die Bebauung sind nur Einzelhäuser zulässig.

Für das gesamte Baugebiet wird offene Bauweise ausgewiesen.

Dieses entspricht dem Siedlungsgefüge der umliegenden Wohnbebauung.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen so bemessen, dass eine Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken möglichst wenig eingeeengt wird und die Abstandsflächen gem. BauO LSA eingehalten werden.

### **2.3. Grünflächen**

Es werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt. Die Flächen dafür betragen insgesamt 1.000 m<sup>2</sup>.

Die im Plan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

### **3.0. Verhältnis zu anderen Planungen**

#### **3.1. Raumordnung und Landesplanung**

Die obere Landesplanungsbehörde hat unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die vorgelegte Planung nicht raumbedeutsam ist.  
Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Aus der Sicht der oberen Landesplanungsbehörde stehen dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309 festgestellt, dass die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich ist.

Auf Grund der geringen Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in einer Größenordnung von ca. 0,3 ha, ist also die Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend.

#### **3.2. Naturschutzrechtliche Planungen und FFH – Gebiete**

Vom Bebauungsplan wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt.

Die Flächen des Bereiches liegen in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet nach §§ 17 – 20 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA).

Besonders geschützte Biotope nach § 37 NatSchG LSA sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Flächen des Bereiches liegen in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet nach §§ 17 – 20 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA).

#### **4.0. Räumliche Anbindung, Erschließung, weitere Standortbedingungen**

##### **4.1. Verkehrserschließung**

Das geplante Wohngebiet ist über die Flurstücke 10015 und 10016 an die öffentlichen Verkehrsflächen (Schwaneberger Weg) angebunden. Die als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flurstücke 1015 und 1016 der Flur 496 der Gemarkung Magdeburg befinden sich z.Z. in Privatbesitz.

##### **4.2. Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung ist vor dem Grundstück im Wendehammer des Schwaneberger Weges vorhanden. Die Versorgung mit Trinkwasser kann über die im Schwaneberger Weg vorhandene VW OD 90 PE (Baujahr 2007) erfolgen. Eine Netzerweiterung für die geplante Neubebauung ist über eine neue innere Erschließung ab Höhe Wendehammer über die geplante Verkehrsfläche aufzubauen. Die Dimensionierung ist abhängig von der Anzahl der geplanten Wohneinheiten.

Gegen die geplante Bebauung bestehen seitens der Wasserversorgung keine Einwände.

Die als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flurstücke 1015 und 1016 der Flur 496 der Gemarkung Magdeburg befinden sich z.Z. in Privatbesitz. Daher ist es erforderlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger festzusetzen.

##### Allgemeine Hinweise

In die weitere Planung ist SWM Magdeburg immer rechtzeitig einzubinden. Die konkrete Planung der Versorgungstechnologie Gas/Trinkwasser ist mit unserem Bereich NG, Ansprechpartner ist Herr Kothe (Tel. 0391/587-2356) abzustimmen.

##### **4.3. Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung ist vorhanden. Der Anschlussschacht befindet sich auf dem Flurstück 10016.

Für die Abwasserentsorgung des Bebauungsplangebietes existieren im Bereich Schwaneberger Weg öffentliche Kanalanlagen.

Die Schmutzwasserentsorgung kann durch Ableitung in den KS DN 200 realisiert werden. Eine Regenwasserableitung in den KR DN 300 ist zu vermeiden. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zu belassen (Stichwort: Regewassernutzung, -versickerung, -verdunstung).

Im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist eine Versickerung/Verdunstung anzustreben. Hier kann durch Wahl einer versickerungsfähigen Oberfläche eine weitgehende Abflusslosigkeit erreicht werden.

Die Abwasserentsorgung ist vorhanden. Der Anschlussschacht befindet sich auf dem Flurstück 10016.

Die als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flurstücke 1015 und 1016 der Flur 496 der Gemarkung Magdeburg befinden sich z.Z. in Privatbesitz. Daher ist es erforderlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger festzusetzen.

#### **4.4. Niederschlagswasser**

Der Vorrang der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ableitung muss eingehalten werden. Das gilt auch für den Straßen- und Wegebereich.

Mit Schichtenwasser kann gerechnet werden. Ein Baugrundgutachten ist zur Abklärung der Versickerungsmöglichkeit und möglicher Vernässungsproblematik erstellen zu lassen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer sind erlaubnisbedürftig. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Der Niederschlagswasserabfluss wird durch die Einschränkung der Flächenversiegelung mittels durchlässiger Gestaltung von Parkflächen und Wegen; minimiert.

#### **4.5. Gasversorgung**

Das Gebiet ist im Schwaneberger Weg (ND-L OD 90 PE, Baujahr 2007) mit einer versorgungswirksamen Niederdruckgasleitung (DP 40 mbar) erschlossen. Eine Netzerweiterung für die geplante Neubebauung ist über eine neue innere Erschließung mit Einbindung in die vorhandene ND-Gasleitung OD 90 PE im Schwaneberger Weg Höhe Wendehammer vorzusehen. Dabei ist die gekennzeichnete Straßenverkehrsfläche zwischen Wendehammer und geplantem Wohngebiet zu nutzen.

Gegen das geplante Bebauungsgebiet bestehen seitens der Gasversorgung keine Einwände.

#### **4.6. Elektroversorgung**

Das Plangebiet ist derzeit elektrotechnisch nicht erschlossen.  
Eine Versorgung aus dem östlich angrenzenden B-Plan- Gebiet ist nur entsprechend dem abgeschlossenen Erschließungsvertrag dieses Gebietes möglich, d.h., ein einzelner einfacher Standard-Netzanschluss (ohne elektrische Beheizung).  
Eine weitergehende elektrotechnische Erschließung ist nicht vorgesehen.

#### **4.7. Wärmeversorgung und Info-Anlagen**

Im Planbereich befinden sich keine Wärmeversorgungs- und Info-Anlagen der SWM Magdeburg. Investive Maßnahmen sind nicht geplant.

#### **4.8. Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden vom Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nicht berührt.  
Abfallwirtschaftliche Belange:  
Im Geltungsbereich des BP befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindliche Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.

#### **4.9. Belange der Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt**

Aus dem betroffenen Bereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

Die bauausführenden Betriebe werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hingewiesen.

Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.

#### 4.10. Telefonversorgung

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.

Hinweise:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier Abschnitt 3 zu beachten.

#### 5.0. Flächenbilanz

Fläche	Flächegröße (m <sup>2</sup> )
Planbereich	3.020
Fläche WA	1.400
Zuwegung	140
Restfläche	1.480



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0. Allgemeines</b>	<b>1</b>
1.1. bisheriger Planungsstand	1
1.2. Räumlicher Geltungsbereich	1
1.3. Inhalt und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	1
1.4. Bestandsaufnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes	2
1.5. Rechtliche Grundlagen	2
1.6. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
1.6.1. Raumordnung und Landesplanung	3
1.6.2. Naturschutzrechtliche Planungen und FFH- Gebiete	3
<b>2.0. Bestandsaufnahme und Beschreibung des Umweltzustandes</b>	<b>4</b>
2.1. Größe des Planbereiches	4
2.2. Beschreibung des Umweltzustandes	4
2.3. Bewertung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes	5
2.3.1. Schutzgut Mensch	5
2.3.2. Schutzgut Biotope	5
2.3.3. Schutzgut Boden	6
2.3.4. Schutzgut Wasser	6
2.3.5. Schutzgut Luft und Klima	6
2.3.6. Schutzgut Landschaft	7
2.3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
2.3.8. Zusammengefasste Umweltauswirkung	7
2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	8
2.4.1. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	8
2.4.2. Prognose bei Nichtdurchführung	8
2.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	8
<b>3.0. Ergänzende Angaben</b>	<b>10</b>
3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren	10
3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen bei der Durchführung auf die Umwelt	10
3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	10

Anlage 1  
Biotopkartierung mit artenschutzrechtlicher Bewertung

Anlage 2  
Kompensationsbilanz

## **1.0. Allgemeines**

### **1.1. bisheriger Planungsstand**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschloss am 13.08.2009 die Aufstellung es Bebauungsplanes Nr.489-1.1 „Am Schwaneberger Weg“.  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.10.2009 durchgeführt.  
Die Stellungnahmen gingen im November/Dezember 2009 ein.  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 20.06.2011 durchgeführt.

### **1.2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Magdeburg, Flur 486, Flurstück 3086/1, Flurstück 3085/2 und die Zufahrtsgrundstücke 10015 und 10016 am Schwaneberger Weg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 489-1.1 umfasst die Flurstücke 10015 und 10016, die Verkehrsflächen darstellen. Durch diese Flurstücke existiert eine Verbindung des Flurstücks 3086/1 mit dem Wendehammer der Erschließungsstraße, dem Schwaneberger Weg.

Weiterhin gehören die Flurstücke 3085/2 und 3086/1 zum Geltungsbereich.  
Der Geltungsbereich grenzt südlich an den Schleifweg, östlich und westlich an bebaute Grundstücke und nördlich an Grünflächen.

Auf den Grundstücken befinden sich Baum- und Strauchbestand in ungeordneter Art, Grünbereiche und Bereiche ohne Bewuchs, weiterhin unbefestigte Wegeflächen.

Der Planbereich beträgt insgesamt ca. 3.020 m<sup>2</sup>.

### **1.3. Inhalt und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Es ist geplant ein Einfamilienhaus zu errichten.  
Die Umgebung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht einer Einfamilienhausbebauung.  
Die vorhandene Bebauung sowohl im westlichen als auch im östlichen angrenzenden Bereich hat den Charakter einer Siedlungsbebauung.

Das Baurecht für das Einfamilienhaus ist nur durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erreichen.

#### **1.4. Bestandsaufnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Das Planvorhaben liegt auf einer kleinräumlichen 20 m breiten und 145 m langen Freifläche, die an den Seiten im Osten und Westen von bebauten Siedlungsflächen begrenzt wird.

Ihrem Charakter nach ist die Fläche eine aufgelassene Frischwiese, am südlichen Westrand als aufgelassene Gartenfläche.

Die Fläche ist mäßig verbuscht, ruderalisiert. Hier befinden sich Strauchbestand in ungeordneter Art, Grünbereiche und Bereiche ohne Bewuchs, weiterhin unbefestigte Wegeflächen.

#### **1.5. Rechtliche Grundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl.I.S. 2414) bekannt gemacht am 1.10.2004 in der derzeitigen Fassung,

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung,

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts ( Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991I. S. 58) in der derzeit gültigen Fassung,

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 564, 569)

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542)

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), (RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, Nr. 42.2-22302/2)

## **1.6. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

### **1.6.1. Raumordnung und Landesplanung**

Die obere Landesplanungsbehörde hat unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt festgestellt, dass die vorgelegte Planung nicht raumbedeutsam ist.  
Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Aus der Sicht der oberen Landesplanungsbehörde stehen dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309 festgestellt, dass die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich ist.

Auf Grund der geringen Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in einer Größenordnung von ca. 0,3 ha, ist also die Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend.

### **1.6.2. Naturschutzrechtliche Planungen und FFH – Gebiete**

Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt.

Die Flächen des Bereiches liegen in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet nach §§ 17 – 20 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA).

Besonders geschützte Biotop nach § 37 NatSchG LSA sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

## 2.0. Bestandsaufnahme und Beschreibung des Umweltzustandes

### 2.1. Größe des Planbereiches

Fläche	Flächengröße (m <sup>2</sup> )
Planbereich	3.020
Fläche WA	1.400
Zuwegung	140
Restfläche	1.480

### 2.2. Beschreibung des Umweltzustandes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst einen Abschnitt eines bereits durch Wohngebiete bebauten Bereiches der Stadt Magdeburg.

Der geplante Standort befindet sich zwischen zwei im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt dargestellten Wohnbauflächen im Stadtteil Westerhüsen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Schwaneberger Weg“ liegt auf einer im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche.

Die Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Magdeburg, Flur 486, Flurstück 3086/1, Flurstück 3085/2 und die Zufahrtsgrundstücke 10015 und 10016 am Schwaneberger Weg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 489-1.1 umfasst die Flurstücke 10015 und 10016, die Verkehrsflächen darstellen. Durch diese Flurstücke existiert eine Verbindung des Flurstücks 3086/1 mit dem Wendehammer der Erschließungsstraße, dem Schwaneberger Weg.

Weiterhin gehören die Flurstücke 3085/2 und 3086/1 zum Geltungsbereich. Der Geltungsbereich grenzt südlich an den Schleifweg, östlich und westlich an bebaute Grundstücke und nördlich an Grünflächen.

Auf den Grundstücken befinden sich Strauchbestand in ungeordneter Art, Grünbereiche und Bereiche ohne Bewuchs, weiterhin unbefestigte Wegeflächen.

## **2.3. Bewertung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes**

### **2.3.1. Schutzgut Mensch**

Gemäß §§ 1, 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG i.d.F. vom 26.09.2002 Jg. 2002 Teil I Nr. 71 S. 3830) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit erforderlich, sollte der Ausgleich zwischen emittierenden und schutzbedürftigen Nutzungen mit dem Bebauungsplan abschließend geregelt werden.

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung kaum Auswirkungen von Bedeutung. Aufgrund der Vorbelastung der angrenzenden Nutzungsart als Wohnbebauung weist das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch keine Empfindlichkeit aus.

### **2.3.2. Schutzgut Biotope**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Aufgrund dessen, dass die Planung lediglich die Verdichtung der bereits bestehenden Bebauung bezweckt und keine größere Ausweitung der Wohnbebauung beinhaltet, sind erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Belange von Natur und Landschaft nicht zu befürchten. Im Plangebiet führen aufgrund der begrenzten räumlichen Nutzung von insgesamt 980 m<sup>2</sup> Nettobauland als geplantes allgemeines Wohngebiet die Eingriffe in die Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Im Plangebiet selbst sind keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Naturschutzgesetzes vorhanden.

### **2.3.3. Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen. Die natürliche Leistungsfähigkeit wird hinsichtlich ihrer Produktionsfunktion, ihrer potentiellen Lebensraumfunktion und ihrer Speicher- und Reglerfunktion beurteilt.

Der Zustand des Bodentyps und die Nutzungsform stellt sich durch den Bestand von umliegender Wohnbebauung mit Garagen, Geräteschuppen und teilweiser Versiegelung von Wegeflächen dar.

Durch die bereits vorhandenen Überbauungen wird es nur zu einer weiteren Versiegelung durch die Wohnbebauung kommen. Die kleinen Grundstücke und die Festsetzungen zur Grundflächenzahl begrenzen eine größere Versiegelung.

### **2.3.4. Schutzgut Wasser**

Grund- und Oberflächenwasser sind die Hauptbestandteile des natürlichen Wasserkreislaufes auf der Erde.

Grundwasser ist unterirdisches Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde ausfüllt und sich unter dem Einfluss der Schwerkraft bewegt.

Der Begriff Oberflächenwasser umfasst alle fließenden und stehenden Gewässer und das Niederschlagswasser der Erdoberfläche.

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung entstehen in Bereichen mit vollständiger Oberflächenversiegelung und Ableitung des Oberflächenwassers.

Mit der Bebauung im Plangebiet erfolgt eine Veränderung des Wasserhaushaltes. Durch die weitere Versiegelung fließt das Oberflächenwasser ab, die Grundwasserneubildung wird verringert.

Aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenversickerung als Umweltauswirkung zu beurteilen.

### **2.3.5. Schutzgut Luft und Klima**

Durch die Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen und der allgemeinen Erwärmung ist eine abnehmende Luftzirkulation zu erwarten.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen über das bestehende Maß hinaus durch Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsimmissionen und Heizanlagen sind aufgrund der geringen Größe des Plangebietes bzw. der Begrenzung der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

### **2.3.6. Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet ist in der bebauten Ortslage eingebunden.

Eine Beeinträchtigung durch die geringe Bebauung ist nicht erkennbar.  
Das optische Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.  
Es besteht kein Kompensationsbedarf.

### **2.3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstiger Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet erkennbar nicht vorhanden.

### **2.3.8. Zusammengefasste Umweltauswirkung**

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um ein Wohngebiet mit einer begrenzten Bebauungsmöglichkeit.

Das Plangebiet liegt auf einer kleinräumlichen Freifläche die an beiden Seiten von bebauten Siedlungsbereichen begrenzt wird.

Aufgrund der isolierten Lage des Plangebietes bleiben die Wirkungen der beabsichtigten Bebauung räumlich eng begrenzt.

Der wesentliche Eingriff in die Schutzgüter besteht in der geplanten Bodenversiegelung.

Nördlich und südlich der Baufläche werden die Grünflächen erhalten.

Die Grünflächen werden mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt und somit aufgewertet.

Aufgrund der schon vorhandenen Bebauung ist eine Veränderung der Prägung des Landschaftsbildes durch Neubebauung nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Kleinklimas und der lufthygienischen Situation erfolgt nicht.

Eine Beeinträchtigung von Denkmälern, von kulturhistorischen bedeutsamen Landschaftselementen erfolgt nicht.

## **2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **2.4.1. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Aufgrund einer geringen Neuversiegelung bei gleichzeitig erfolgter Aufwertung durch private Pflanzflächen sind die Umweltfolgen im Bebauungsplangebiet insgesamt als ausgleichend zu beurteilen.

### **2.4.2. Prognose bei Nichtdurchführung**

Ohne die Entwicklungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes würde sich das Gebiet weiterhin als eine aufgelassene Frischwiese bzw. als aufgelassene Gartenfläche, darstellen.

Die Verbuschung und Ruderalisierung würden zunehmen.

Die Entwicklung des Bereiches würde auf eine Bestandssicherung als Grünfläche am Rande von Wohnbebauungsnutzung beschränkt sein.

## **2.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen reagiert die Planung wie folgt:

Festsetzungen von Flächen zur Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

## **Schutzgut Boden**

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung durchzuführen:

- Abschieben des Kulturbodens und Trennung vom Unterboden, Lagerung des Kulturbodens,
- Vermeidung von Bodenverdichtungen insbesondere auf den zukünftigen Vegetationsflächen,
- Stellplätze, Wege und Terrassen auf den Grundstücken sollten mit wasserdurchlässigen Materialien errichtet werden,
- Wiedereinbau von Kulturboden im Bereich der zukünftigen Vegetationsflächen,
- Versickerung des Oberflächenwassers von Dachflächen und befestigten Flächen.

Mit diesen Maßnahmen soll der Kulturboden erhalten bleiben und die Ansiedlungsmöglichkeiten für Pflanzen und Tiere verbessert werden.

### **Unvermeidbare Belastung**

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles des Plangebietes unvermeidbar.

## **Schutzgut Wasser**

Auf die Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser können folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden:

- Reduzierung der Oberflächenversiegelung,
- Verbesserung der Oberflächenwasserrückhaltung,
- Vermeidung von zusätzlichen Versiegelungen von Flächen,
- das unverschmutzte Oberflächenwasser ist von den Dachflächen und Wegen der Grundstücke in den Vegetationsflächen zu versickern,
- Wasserdurchlässige Befestigungen der Wege und Plätze sind anzuwenden,
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen durch Einbau von Leichtstoffabscheider auf entsprechend gefährdeten Flächen.

### **Unvermeidbare Belastung**

Die Überbauung und damit Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Verstärkung der Oberflächenwassersammlung ist unvermeidbar.

### **3.0. Ergänzende Angaben**

#### **3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren**

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde eine Biotopkartierung mit artenschutzrechtlicher Bewertung erstellt.

Weiterhin wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt, der auf den Bestandsplan zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt) gem. RdErl. v. 16.11.2004 beruft.

Mit Hilfe der Wertfaktoren für die jeweiligen Biotoptypen wurden Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen empfohlen.

#### **3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen bei der Durchführung auf die Umwelt**

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den privaten Flächen soll durch die Verwaltung erstmals ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme kontrolliert werden.

#### **3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst einen Abschnitt eines bereits durch Wohngebiete bebauten Bereiches der Stadt Magdeburg.

Es werden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zum Maß der baulichen Nutzung, wie zur Grundflächenzahl (GRZ), zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen und weiterhin zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belastungen durch die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotentiale hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser anzusehen. Zum Ausgleich werden Festsetzungen im Bebauungsplan als Maßnahmen getroffen.

## Anlage 2

### Kompensationsbilanz

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt).

**Tabelle 1: Ist - Zustand der B-Plan-Fläche**

Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert	WE
1	URB	Ruderalflur	2.880	10	28.800
2		Zuwegung	140	0	0
			<hr/>		
			3.020		28.800

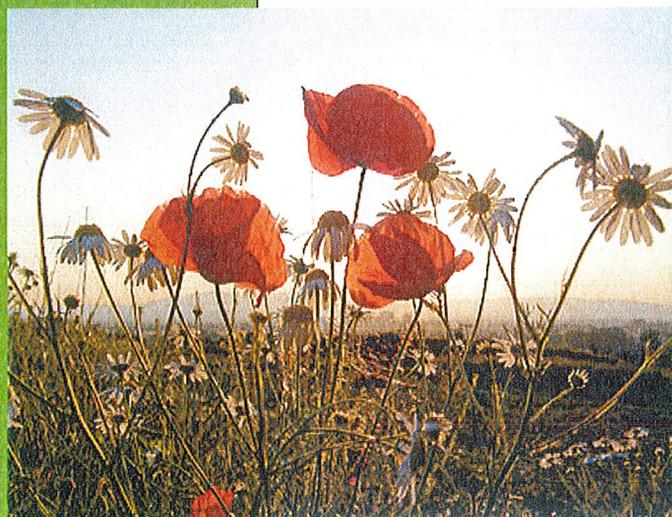
**Tabelle 2: geplanter Zustand der B-Plan-Fläche  
Soll-Zustand**

Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Planwert bzw. Biotopwert	WE
1	BW.	Wohngebiet, bebaute Fläche bei GRZ 0,4 (1.400m <sup>2</sup> x0,4)	560	0	0
2	VSB	Zuwegung, versiegelt	140	0	0
3		Restfläche, davon:			
	HHB	Fläche mit Pflanzgebot	1.000	16	16.000
	URB	verbl. Ruderalflur	1.320	10	13.200
			<hr/>		
			3.020		29.200

Differenz: 28.800 < 29.200

# Biotopkartierung

mit artenschutzrechtlicher Bewertung



15.10.2011  
mit Ergänzung  
vom 02.12.2011

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Schwaneberger Weg“  
Magdeburg

Vorhabenträger: Herr D. Wulstein  
Blumenstraße 1  
39122 Magdeburg

Bearbeiter: Dubrow GmbH, Naturschutzmanagement  
Unter den Eichen 1  
15741 Bestensee

## Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Grundlagen.....	3
1.3. Auswirkung des Vorhabens.....	3
2. Bestandsfeststellung.....	3
2.1 Biotopkartierung.....	3
2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung.....	5
2.2.1 Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen.....	5
2.2.2 Ergebnisse.....	5
2.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände.....	6
2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	6
3. Literaturverzeichnis.....	6

## Anlage

Karte zur Biotopausstattung

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In Magdeburg soll auf den Flurstücken 3086/1, 3085/2 unter Einbeziehung der Zufahrtsflurstücken 10015 und 10016 der Flur 486 mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Planungsrecht für ein Baugrundstück zum Wohnen geschaffen werden. Hierzu wird eine bislang unbebaute Fläche überplant. Zur Beurteilung des Planvorhabens soll eine Kartierung des Baugrundstückes vorgenommen werden.

### 1.2 Grundlagen

Die Kartierung erfolgt nach dem Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen Anhalt. Darüberhinaus werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 i.V.m. Abs.5 BNatSchG geprüft. Dabei sind die streng geschützten Arten (§ 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG) des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten relevant. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

### 1.3. Auswirkung des Vorhabens

Die planbetroffenen, unbebauten Flurstücke 3086/1, 3085/2 sowie die Zufahrtsgrundstücke 10015 und 10016 der Flur 486 haben eine Gesamtfläche von ca. 3.020 m<sup>2</sup>. Nach Ausweisung des Planentwurfes (Stand Oktober 2009) soll Planungsrecht für ein Einfamilienhaus mit Nebengebäuden auf einer ausgewiesenen Baufläche (WA) von ca. 1.400 m<sup>2</sup> geschaffen werden. Nördlich und südlich dieses Baugebietes sollen die Grünflächen erhalten bleiben. Die Grünflächen sollen mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden. Die verkehrliche und Medienerschließung erfolgt über eine neu hergestellte Verkehrsfläche im östlich angrenzenden Neubaugebiet (Schwaneberger Weg). Eine südliche Zufahrt vom Schleifweg ist nicht vorgesehen.

Das Planvorhaben liegt auf einer kleinräumigen, etwa 20 m breiten und 145 m langen Freifläche, die an den langen Seiten im Osten und Westen von bebauten Siedlungsflächen begrenzt wird. An der Südgrenze des Grundstückes liegt der Schleifweg, der in diesem Abschnitt mit Asphalt befestigt und für den Straßenverkehr freigegeben wurde. Der Schleifweg hat Erschließungsfunktion für benachbarte Baugrundstücke. Bei dem Planvorhaben handelt sich nach der bestehenden Situation um ein Planvorhaben der Innenentwicklung i.S.d. § 13a Abs.1 BauGB. Aufgrund der isolierten Lage des Plangebietes bleiben die Wirkungen der beabsichtigten Bebauung räumlich eng begrenzt. Der wesentliche Eingriff in die Schutzgüter besteht in der geplanten Bodenversiegelung.

## 2. Bestandsfeststellung

### 2.1 Biotopkartierung

Aufgrund der ohnehin geringen Größe des Gebietes ist eine noch weitergehende Differenzierung in Kleinstbiotopflächen fachlich nicht sinnvoll. Aufgrund der aktuellen Wohngrundstücksbebauung am Ost- rand der Freifläche sowie der Asphaltierung und verkehrlichen Nutzung des Schleifweges und der damit verbundenen Verinselung der Freifläche ist eine deutliche Ruderalisierung in den vergangenen 2 Jahren feststellbar. Auffallend ist eine zunehmende Ablagerung von Gartenabfällen auf dieser Fläche.

In 2009 wurde die Freifläche ihrem Charakter nach als eine aufgelassene Frischwiese, am südlichen Westrand als aufgelassene Gartenfläche festgestellt. Inzwischen ist die Freifläche des Plangebietes als mäßig verbuschte, ruderalisierte, frische Staudenflur (KSm#mM+) bzw. als Ruderalflur aus ein- und zweijährigen Stauden und Gräsern sowie aufkommenden Gehölzen auf einem frischem und nährstoffreichem Standort anzusprechen. Bei den aufkommenden Gehölzen handelt es sich entweder um typische Anzeiger für ruderale Standorte (Schwarzer Holunder, Eschenblättriger Ahorn) bzw. um Sämlinge bzw. Schösslinge von Obst- und Ziergehölzen (Pflaumen, Weiden, Liguster, Birke, Zimtahorn) aus den westlich angrenzenden Gärten (Übersichtskarte der Biotoptypen s. Anlage).

Die Wiese wird nur noch in kleinen Teilbereichen von Süßgräsern dominiert. Eine Mahd oder Beweidung erfolgt nicht. **Eine Ausprägungsform, die unter gesetzlichen Biotopschutz fallen würde, ist nicht gegeben.**



Abb.: Ausstattung 2009 (Blick von Süd nach Nord)



Abb.: Ausstattung 2011 (Blick von Süd nach Nord)



Abb.: Ausstattung 2009 (Blick von Mitte nach Süden)



Abb.: Ausstattung 2011 (Blick von Mitte nach Süden)

Unter den vorhandenen Pflanzenarten sind vorherrschend (Zeigerarten sind unterstrichen):

- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Giersch (*Aegopodium podagraria*)
- Zimt-Ahorn (*Acer griseum*)
- Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Gemeine Quecke (*Agropyron repens*)
- Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*)
- Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*)
- Garten-Fuchsschwanz (*Amaranthus caudatus*)
- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
- Birke, Zierform (*Betula sp.*)
- Zaunwinde (*Calystegia sepium*)

Gänsefuß (Chenopodium sp.)  
 Wegwarte (Cichorium intybus)  
 Lanzett-Kratzdistel (Cirsium vulgare)  
 Wiesen-Kammgras (Cynosurus cristatus)  
 Möhre (Daucus carota)  
 Acker-Schachtelhalm (Equisetum arvense)  
 Wiesen-Labkraut (Galium mollugo)  
 Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis)  
 Liguster, Zierform (Ligustrum sp.)  
 Rispengras (Poa sp.)  
 Pflaume (Prunus sp.)  
 Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris)  
 Hundsrose (Rosa canina)  
 Brombeere (Rubus sp.)  
 Krauser Ampfer (Rumex crispus)  
 Weide (Salix sp.)  
 Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)  
 Gemeines Greiskraut (Senecio vulgaris)  
 Weiße Lichtnelke (Silene latifolia ssp. alba)  
 Kanadische Goldrute (Solidago canadensis)  
 Kohl-Gänse-distel (Sonchus oleraceus)  
 Rainfarn (Tanacetum vulgare)  
 Gemeiner Löwenzahn (Taraxacum officinale)  
 Wiesen-klée (Trifolium pratense)  
 Große Brennessel (Urtica dioica)  
 Wicke (Vicia sp.)

Gefährdete oder seltene Arten bzw. floristische Besonderheiten sind auf der Fläche nicht vertreten.

## 2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

### 2.2.1 Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen

Entscheidungsrelevant für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind im konkreten Planungsfall mögliche Brutplätze von Vogelarten sowie Vorkommen von geschützten Falterarten auf der überplanten Grünlandfläche.

### 2.2.2 Ergebnisse

#### Vögel

Auf dem Grünlandstandort ist ein Vorkommen des Braunkehlchens zwar möglich, aber nicht bekannt.

Potentielle Brutvögel am Vorhabensstandort	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Vorkommen als Brutvogel in LSA
Braunkehlchen	Nest	nein	nach Beendigung der Brutperiode	mittelhäufig, Rückgang

Im Zeitraum 2009 bis 2011 wurden keine Bodenbrüter festgestellt.

Auf der untersuchten Freifläche wurden außer zwei Amselnestern keine weiteren Nist- und Brutstätten von Vögeln festgestellt.



Abb.: Amselnest in Eschenahorn

Die Amsel ist flexibel in der Neststandortwahl und baut ihre Nester jährlich neu. Die Beseitigung von Niststätten der Amsel außerhalb der Brutperiode stellt keine Bestands- oder Populationsbeeinträchtigung dar.

### Falter

Von den im Anhang IV der FFH gelisteten Falterarten kann aufgrund des Vorhandenseins von *Rumex crispus* (Nahrungspflanze der Raupen) und *Senecio vulgaris* (Nahrungspflanze der Falter) der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar rutila*) vorkommen, soweit die Flächen hinreichende Zeit unbewirtschaftet (ungemäht) bleibt. Ein Vorkommen dieses seltenen Bläulings ist für die Planungsregion jedoch nicht bekannt.

### 2.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

### 2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Zur grundsätzlichen Vermeidung von Beeinträchtigungen sollte die Vegetation des Baufeldes nur außerhalb der Brutperiode abgeschoben werden.

## 3. Literaturverzeichnis

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1992): Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen Anhalt, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 1992- Heft 4.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) von 2009

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, ABl. EG 1992 Nr. L 206/7